



**2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale)
– 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128,132) in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 173) sowie der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) vom 21. März 2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 28. März 2024, S. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 07. Juni 2024, S. 11) beschlossen:

§ 1

In der Überschrift wird nach dem Wort „Sekundarschulen“ folgender Text eingefügt:
„ohne inhaltlichen Schwerpunkt“.

§ 2

§ 1 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird „2024/25“ und ersetzt durch
„2025/26“.

Nach dem Wort „Sekundarschulen“ wird folgender Text eingefügt:

„ohne inhaltlichen Schwerpunkt“.

§ 3

§ 2 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Zeilen „Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ 3 zügig / 84 Schüler“, „Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ 5 zügig / 140 Schüler“ und „Gemeinschaftsschule Kastanienallee 3 zügig / 84 Schüler“ werden gestrichen und ersetzt durch

„Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ 2 zügig / 56 Schüler

Gemeinschaftsschule Kastanienallee 2 zügig / 56 Schüler.“



§ 4

§ 3 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Zeilen

„KGS „Ulrich von Hutten“, Sekundarschulzweig	2 zügig / 56 Schüler
Gymnasialzweig	2 zügig / 56 Schüler
KGS „Wilhelm von Humboldt“, Sekundarschulzweig	5 zügig / 140 Schüler
Gymnasialzweig	3 zügig / 84 Schüler
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“	5 zügig / 140 Schüler
Integrierte Gesamtschule Am Planetarium	7 zügig / 196 Schüler“

werden gestrichen und ersetzt durch

„Integrierte Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ KGS „Wilhelm von Humboldt“, Sekundarschulzweig	4 zügig / 112 Schüler
Gymnasialzweig	3 zügig / 84 Schüler
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“	4 zügig / 112 Schüler
Integrierte Gesamtschule Am Planetarium	5 zügig / 140 Schüler
Integrierte Gesamtschule „Heinrich Heine“	6 zügig / 168 Schüler.“

§ 5

§ 4 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Zeile „Christian-Wolff-Gymnasium 5 zügig / 140 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Christian-Wolff-Gymnasium 4 zügig / 112 Schüler“,

die Zeile „Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ 4 zügig / 112 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ 5 zügig / 140 Schüler“,

die Zeile „Gymnasium Südstadt 6 zügig / 168 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Gymnasium Südstadt 5 zügig / 140 Schüler“,

die Zeile „Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium 4 zügig / 112 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium 3 zügig / 84 Schüler“ und

die Zeile „Lyonel-Feininger-Gymnasium 5 zügig / 140 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Lyonel-Feininger-Gymnasium 4 zügig / 112 Schüler.“

§ 6

In der Überschrift des § 5 wird nach dem Wort „Sekundarschulen“ folgender Text eingefügt:

„ohne inhaltlichen Schwerpunkt“.

Die Zeile „Sekundarschule Am Fliederweg 4 zügig / 112 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch



„Sekundarschule Am Fliederweg 2 zügig / 56 Schüler.“

Die Zeile „Sekundarschule Halle-Ost 5 zügig / 140 Schüler“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 6 der Aufnahmesatzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original für einen Schüler. Der Hauptwohnsitz dieses Schülers muss sich im Gebiet der Stadt Halle (Saale) befinden. Berücksichtigt wird im weiteren Verfahren zuerst nur der angegebene Erstwunsch der Personensorgeberechtigten.

(2) Schüler, die bis zum Beginn des Schuljahres (01.08. jeden Jahres) in das Gebiet der Stadt Halle (Saale) ziehen, werden in das Aufnahme- und Auswahlverfahren einbezogen. Über den beabsichtigten Umzug ist die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung unverzüglich zu unterrichten. Die Aufnahme des Schülers erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und dem Vorbehalt des Nachweises des vollzogenen Umzuges bis spätestens zum 01.08. jeden Jahres.

(3) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze an den mit Erstwunsch angegebenen Schulen und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. Die Vorgaben des § 21 Abs. 4 SEPI-VO 2022 sind zu berücksichtigen. An diesem Verfahren nehmen nur Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.

(4) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

(4a) Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden bis zu 3 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.

(4b) Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 5 aufgeführten Schulen besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind-Regelung. Als Geschwister gemäß dieser Satzung gelten auch Kinder, die zwar nicht miteinander verwandt sind, zwischen deren jeweiligen Elternteilen aber eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht (sog. Stiefgeschwister) und die in einem Haushalt mit dem älteren Kind leben. Die Geschwisterkind-Regelung ist jedoch nur anwendbar, wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens das ältere Kind kein Schüler einer Abschlussklasse ist. Das Wohnortprinzip gemäß Abs. 1 Satz 2 ist dabei nicht anzuwenden.

(4c) Für das Auswahlverfahren an den Gesamtschulen gilt:



Es werden Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:

KGS „Wilhelm von Humboldt“: Jugendblasorchester Halle einschließlich Mädchenchor
IGS „Ulrich von Hutten“: Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor).

(4d) Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 4b Satz 2 ist dabei anzuwenden.

(4e) Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf freiwerdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Freiwerdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 31. Juli des laufenden Jahres angeboten.“

§ 8

§ 8 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird zu Absatz (1).

b) In Satz 2 ist hinter „§ 6 Abs.“ die Ziffer „3f“ durch die Ziffer
„4e“
zu ersetzen. Die Sätze 2 und 3 werden zu Absatz (2).

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

.....
Oberbürgermeister

- Siegel -